



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGI FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 56 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹ (EpG), auf Artikel 85 ff. der Epidemienverordnung vom 29. April 2015² (EpV) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ (RVOV),

verfügt:

¹ AS 2015 1435

² AS 2015 1463

³ SR 172.010.1

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁴, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) wurde am 2. Juli 2004 vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingesetzt, erhielt am 9. November 2011 den Rang einer vom Bundesrat eingesetzten Kommission und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die EKIF wurde 2004 eingesetzt, um das EDI und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) in der Erarbeitung und Durchführung der nationalen Impfpolitik zu beraten. Mit dem geänderten EpG werden der EKIF neue Aufgaben zugewiesen. Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist.

3. Aufgaben

Die EKIF hat insbesondere folgende Aufgaben (Art. 56 Abs. 1 und 2 EpG, Art. 86 EpV):

- 1) Sie berät den Bundesrat beim Erlass von Vorschriften und die Behörden beim Vollzug des EpG.
- 2) Sie erarbeitet Impfeempfehlungen zuhanden des BAG.
- 3) Sie entwickelt medizinische Kriterien zur Beurteilung des Schweregrads einer Impfreaktion.
- 4) Sie führt eine öffentlich zugängliche Liste insbesondere mit:
 - bereits anerkannten unerwünschten Impferscheinungen;
 - Kriterien zur Beurteilung des Zusammenhangs zwischen einer Impfung und einem Schaden;

⁴ SR 172.010

- Kriterien zur Festsetzung des Schweregrads unerwünschter Impferscheinungen, insbesondere wenn der Schaden zu einer Hospitalisierung, zu Invalidität, zum Tod oder zu einem anderen Ereignis oder einer Einschränkung geführt hat. Sie passt die Liste periodisch an und berücksichtigt dabei bestehende wissenschaftliche Erkenntnisse.
- 5) Sie berät das EDI in Fragen im Zusammenhang mit einer Entschädigung oder Genugtuung gemäss Artikel 64 und 65 EpG.

4. Mitgliederzahl

Die Kommission besteht aus maximal 15 Mitgliedern. Sie setzt sich aus verwaltungsexternen Fachleuten zusammen (Art. 56 Abs. 3 EpG). Diese müssen über wissenschaftliche oder praktische Kenntnisse in folgenden Bereichen verfügen: Vakzinologie, Immunologie, Epidemiologie, öffentliche Gesundheit, Allgemeinmedizin, Pädiatrie, Reisemedizin, Infektiologie, Präventivmedizin, schulärztlicher Dienst, Mikrobiologie (Art. 85 Abs. 1 EpV).

5. Organisation

Die EKIF ist eine Verwaltungskommission nach Artikel 8a Absatz 2 RVOV. Sie ist dem EDI zugeordnet.

Das Sekretariat wird vom BAG geführt.

Die EKIF bestimmt ihre Organisation und Arbeitsweise in einem Reglement (Art. 87 Abs. 1 EpV).

Die Mitglieder der EKIF üben ihr Amt persönlich und unabhängig aus (Art. 85 Abs. 2 EpV). Sie sind gemäss Artikel 8f RVOV verpflichtet, wirtschaftliche und finanzielle Abhängigkeiten, welche zu Interessenkonflikten in Bezug auf das Impfwesen führen könnten, dem EDI zu melden, welches über die Kompatibilität mit der Kommissionsarbeit entscheidet. Die Mitglieder der Kommission haben in den Ausstand zu treten, wenn sich bei einzelnen Geschäften Interessenkonflikte ergeben.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt die EKIF nach aussen und ist für offizielle Äusserungen zuständig. Je nach Sachfrage kann die Präsidentin bzw. der Präsident eine

Sprecherin oder einen Sprecher bezeichnen, die oder der sich zu Kommissionsgeschäften und Ansichten der Kommission äussert.

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt in jedem Fall nach vorgängiger Rücksprache mit dem BAG. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen erfolgt mit der gebotenen Zurückhaltung.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EKIF sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EKIF erfahren haben (Art. 320 StGB⁵).

8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

Das EDI hat die Verwendungsrechte auf Werke und Arbeiten, die durch die Kommission oder deren Mitglieder im Auftrag der EKIF erarbeitet werden.

9. Beziehungen der Kommission zu Kantonen, Parteien und anderen Organisationen

Die EKIF ist befugt, von sich aus Kontakte mit Verwaltungsstellen des Bundes und der Kantone, Universitäten, Verbänden und interessierten Kreisen aufzunehmen. Sie arbeitet mit anderen eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen, die sich mit Impffragen befassen (Art. 56 Abs. 4 EpG).

10. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die zur Aufgabenerfüllung der Kommission nötigen Mittel sind im Budget und Finanzplan des BAG eingestellt.

⁵ SR 311.0

11. Entschädigungskategorie

Die EKIF ist nach Artikel 8n Absatz 1 Buchstabe c und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

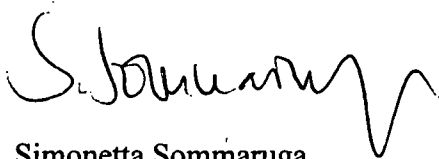
12. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EKIF die Informationen zur Verfügung, insbesondere über impfrelevante Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 25. November 2015


Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin



Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.